

Gemeinde Apen
Bebauungsplan Nr. 116, 1. Änderung „Apen, Osterende, allgemeines und seniorenrechtliches Wohnen“
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13aBauGB

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
 und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 21.06.2022	<p>Seitens des Landkreises Ammerland wird zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist das gewählte Verfahren (13a BauGB) nachvollziehbar, da es sich um die Nachverdichtung eines bereits bestehenden Bebauungsplanes handelt.</p> <p>Zu den textlichen Festsetzungen wird ausgeführt, dass für die Festsetzung Nr. 5b (Festsetzung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 20 BauGB) das entsprechende Planzeichen der Planzeichenverordnung zu verwenden ist.</p> <p>Bei den örtlichen Bauvorschriften ist der Geltungsbereich voranzustellen. Auch stelle ich der Gemeinde im eigenen Interesse die Entscheidung anheim, ob die örtlichen Bauvorschriften um eine Vorschrift gemäß § 80 Absatz 3 NBauO komplettiert werden sollen, um nicht auf eine Ahndungsmöglichkeit bei einem Verstoß gegen die örtlichen Bauvorschriften zu verzichten.</p> <p>Ich verweise weiter auf das der Gemeinde vorliegende Prüfkonzept zur Sicherstellungsverpflichtung gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie auf die der Gemeinde ebenfalls vorliegende Handreichung für ein Materialkonzept zur Umsetzung. In diesem Zusammenhang empfehle ich das Kapitel 5.2 der Begründung um die entsprechende Rechtsgrundlage zu ergänzen (§ 146 Absatz 2 Satz 2 TKG n.F.).</p> <p>Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen bitte ich auf die aktuellen Fassungen zu verweisen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zum Verfahren nach § 13a BauGB wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Die Planzeichnung wird um das entsprechende Planzeichen ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet Die örtlichen Bauvorschriften werden um den Geltungsbereich und die Vorschriften zu Ordnungswidrigkeiten ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird in Kapitel 5.2 um entsprechende Rechtsgrundlagen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, die Rechtsgrundlagen werden auf der Planzeichnung aktualisiert.</p>

Bebauungsplan Nr. 116, 1. Änderung „Apen, Osterende, allgemeines und seniorengerechtes Wohnen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Die Planzeichnung ist entsprechend der bekannten Gefahrenkarte des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) um folgenden Vermerk zu ergänzen:</p> <p>Gemäß § 9 Absatz 6a Satz 2 BauGB werden die Flächen im Plangebiet als Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vermerkt.</p> <p>In diesem Zusammenhang gibt meine Untere Wasserbehörde folgende Hinweise: Die Europäische Hochwasserrisikomanagement Richtlinie (HWRM-RL) wurde mit der Novelle 2009 des WHG in nationales Recht umgesetzt. Im Rahmen der Umsetzung der HWRM-RL hat der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) unter anderem die Bewertung für Hochwasserrisiken und die Bestimmung von Gebieten mit signifikantem Hochwasserrisiko nach § 73 WHG durchgeführt. Anschließend hat der NLWKN bis Ende 2013 die Risikogebiete nach § 74 WHG in ihrer flächenhaften Ausdehnung in Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten dargestellt und veröffentlicht. Das Plangebiet befindet sich im Hochwasserrisikogebiet im Sinne des § 73 und 74 WHG. Dabei liegt das Plangebiet im sogenannten geschützten Küstengebiet, in dem nur eine niedrige Hochwasserwahrscheinlichkeit bei extremen Ereignissen besteht. Das Hochwasser tritt im Mittel seltener als alle 100 Jahre auf. Die Risikogebiete dürfen daher nicht mit den Überschwemmungsgebieten verwechselt werden, die gemäß § 76 WHG durch Rechtsverordnung festgesetzt werden und nach § 78 WHG Bau-, Bauleitplanungs- und Nutzungsverbote sowie sonstige Nutzungsbeschränkungen zur Folge haben. Der Vermerk von Risikogebieten hat allein informativen und indikativen Charakter. In diesem Zusammenhang weise ich auch auf mein Rundschreiben an alle Ammerländer Kommunen (AZ: 63-61.02.01.01) vom 21.10.2015 hin.</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen aufgrund der vorgelegten Unterlagen Bedenken:</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Planzeichnung wird um den Risikovermerk ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird um ein Kapitel zu den Belangen des Hochwasserschutzes ergänzt, in welchem auf die Lage des Plangebietes innerhalb des erwähnten Küstengebietes verwiesen wird und die Belange des Hochwasserschutzes abgewogen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 116, 1. Änderung „Apen, Osterende, allgemeines und seniorengerechtes Wohnen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Die Festsetzungen zum Schallimmissionsschutz sind aus dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 116 übernommen worden. Nach einem vorliegenden Schallgutachten zu einem Bauvorhaben innerhalb des WA-Gebietes, wurden Beurteilungspegel anhand neuerer Verkehrsdaten für Straße und Schiene ermittelt. Es wurde festgestellt, dass auf der straßenseitigen Baugrenze Beurteilungspegel von 63 db(A) tags und 50 db(A) nachts auftreten. Die Orientierungswerte nach DIN 18005-1 von 55 db(A) tags und 45 db(A) nachts für Verkehrslärm in Allgemeinen Wohngebieten werden deutlich überschritten. Es ergibt sich sogar ein Lärmpegelbereich IV.</p> <p>Empfohlen wird, die Festsetzungen zu Außenwohnbereichen und zur Sicherstellung des Schallschutzes bei ausreichender Belüftung zur Nachtzeit anhand von Pegelbereichen und nicht anhand von Lärmpegelbereichen zu knüpfen, da die Bildung der Lärmpegelbereiche entweder auf der Tages- oder auf der Nachtzeit basiert und nach DIN 4109 mit einem Zuschlag, je nach maßgeblicher Tageszeit, von mindestens 3 db versehen werden, wodurch die Situation überbewertet sein kann.</p> <p>Seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes wird darauf hingewiesen, dass Folgendes grundsätzlich zu beachten ist:</p> <p>Um die haushaltsnahe Entsorgung zu gewährleisten und dem Verbot des Rückwärtsfahrens für Müllsammelfahrzeuge Rechnung zu tragen, ist in der Ausbauplanung eine durchgängige Straßenbreite von mindestens 5 m und ein Wendeplatzradius von mindestens 11m (ohne Pflanzbeete oder weitere Einschränkungen) zu beachten.</p> <p>Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken. Die formulierten Auflagen bzgl. des Verkehrslärms und der Hinweis aus dem Schallgutachten sind zu berücksichtigen.</p> <p>Meine Untere Bauaufsichtsbehörde weist darauf hin, dass lt. Aussage des Investors in den geplanten Gebäuden barrierefreie Wohnungen und Räume für Dienstleistungen/Büros entstehen sollen. Hier sollte geprüft werden, ob die Festsetzungen als Allgemeines Wohngebiet beibehalten werden kann.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach den vorliegenden Lärmschutzgutachten zum Bauantrag werden straßenseitig Beurteilungspegel von bis zu 63 dB erreicht. Zuzüglich 3 dB ergibt sich der Lärmpegelbereich IV. Abgeleitet aus dem Gutachten werden die Lärmpegelbereiche angepasst, sodass ein erhöhter Schutz der Außenfassaden gesichert ist.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Die Festsetzungen werden wie folgt angepasst.</p> <p>Bei schutzbedürftige Schlafräumen in Abschnitten mit einem Beurteilungspegel von 45 dB und mehr muss die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand sichergestellt werden (z.B. durch schallgedämmte Lüftungssysteme oder Belüftungen über die lärmabgewandte Fassadenseite).</p> <p>Terrassen, Loggien und Balkonen in Abschnitten mit einem Beurteilungspegel von 55 dB und mehr sind zulässig, sofern sie durch eine mindestens 2 m hohe Abschirmmaßnahme (z.B. Wand oder Nebengebäude) geschützt sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche handelt es sich um eine 6,00 m breite Straße. Dem Hinweis des Abfallwirtschaftsbetriebes wird somit Rechnung getragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorkehrungen zum Lärmschutz werden auf der nachgelagerten Genehmigungs- und Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Räume für Dienstleistungen und Büros sind im Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 13 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes steht kein Widerspruch entgegen.</p>

Bebauungsplan Nr. 116, 1. Änderung „Apen, Osterende, allgemeines und seniorengerechtes Wohnen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>In der Nähe sind keine Bodenfunde registriert.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mehrmals in der Begründung als "Ostenende" bezeichnet wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung des Bebauungsplanes wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird an den entsprechenden Stellen korrigiert.</p>
2	<p>Nds. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 30.05.2022</p>	<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p>Im unmittelbaren Plangebiet liegen keine archäologischen Fundstellen vor. Allerdings weist das Areal aufgrund seiner topografischen Lage ein sehr hohes archäologisches Potenzial auf. Dies hängt besonders mit dem vorliegenden Plaggeneschboden zusammen. Die reichhaltigen, mehrere Epochen umfassenden Funde aus dem Bereich der Kirche (FStNr. 7) 330 m westlich zeigen, dass mit weiteren, bisher unbekanntem Bodendenkmälern gerechnet werden muss, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p><u>Daraus ergeben sich folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</u></p> <p>Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist durch ein "entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist.</p> <p>Dabei sind für eine verlässliche Prognose zu Befunddichte und Erhaltungszustand mind. 15% der Fläche zu öffnen. Mind. 10% der angetroffenen Befunde sind exemplarisch zu schneiden, Bodenprofile sind anzulegen. In befundfreien Flächen ist zudem ein Geoprofil anzulegen, dessen Sohle etwa 1 m unter dem Planum liegen sollte.</p> <p>Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wird um einen entsprechenden Hinweis zu den Bodenverhältnissen ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit einer archäologischen Bodenuntersuchung kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Für das Plangebiet existiert bereits der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 116, ein Baurecht ist damit bereits jetzt vorhanden. Im Rahmen der damaligen Beteiligung der Behörden und TöB hat das Nds. Landesamt für Denkmalpflege keine Stellungnahme mit der Anforderung einer denkmalrechtlichen Genehmigung oder einer Bodenprospektierung abgegeben. Zudem liegt für den angrenzenden Teil des Bebauungsplans Nr. 116 eine Baugenehmigung des Landkreises Ammerland mit Datum vom 28.06.2022 vor, die der archäologischen Denkmalpflege keine Bedeutung beigemessen hat.</p> <p>Insofern werden Untersuchungen des Bodens zur archäologischen Denkmalpflege nicht für erforderlich gehalten. Auch gerade vor dem Hintergrund, dass für den rückwärtigen Teil des Baugebietes außerhalb der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 bereits eine Baugenehmigung erteilt wurde, auf die Aufnahme eines Hinweises zur denkmalrechtlichen Genehmigung verzichtet.</p>

Bebauungsplan Nr. 116, 1. Änderung „Apen, Osterende, allgemeines und seniorengerechtes Wohnen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesamt für Denkmalpflege	<p>Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.</p> <p>Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>	s.o.
3	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53 30631 Hannover 27.06.2022	<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden</p> <p>Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p>Kategorie: Plaggenesch</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung des Bebauungsplanes wird um ein Kapitel zu den Belangen des Bodenschutzes ergänzt, in welchem die nebenstehenden Informationen zusammengefasst dargelegt werden.</p>

Bebauungsplan Nr. 116, 1. Änderung „Apen, Osterende, allgemeines und seniorengerechtes Wohnen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung des Bebauungsplanes wird um ein Kapitel zu den Belangen des Bodenschutzes ergänzt, in welchem die nebenstehenden Informationen zusammengefasst dargelegt werden.</p>

Bebauungsplan Nr. 116, 1. Änderung „Apen, Osterende, allgemeines und seniorengerechtes Wohnen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeq.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemäß der Auskunft des NIBIS Kartenservers befindet sich das Plangebiet innerhalb des Bergwerksfeldes Oldenburg der OEG, in welchem Kohlenwasserstoff als Bodenschatz geführt wird. Die Lage des Plangebietes innerhalb des Bergwerksfeldes hat jedoch keine Auswirkungen auf die vorliegende Planung. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die gesamte Gemeinde Apen, der Landkreis Ammerland und darüberhinausgehende Bereiche innerhalb des Bergwerksfeldes liegen. Die Begründung des Bebauungsplanes wird um entsprechende Hinweise ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Laut dem NIBIS Kartenserver befindet sich im Plangebiet keine Salzabbaugerechtigkeit.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Ziel der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg 24.05.2022</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der EWE Netz Auskunft wurde eine Leitungsanfrage für das vorliegende Plangebiet gestellt. Durch das Plangebiet verläuft ein Strom-Mittelspannungskabel. Dieses wird im Bebauungsplan jedoch zeichnerisch nicht festgesetzt. Es wird jedoch ein Hinweis zu bestehenden Leitungen, deren Schutzanweisungen /-ansprüchen sowie der erforderlichen Leitungsauskunft auf die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p>

Bebauungsplan Nr. 116, 1. Änderung „Apen, Osterende, allgemeines und seniorengerechtes Wohnen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung EWE Netz GmbH</p>	<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene zu gegebenem Zeitpunkt beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene zu gegebenem Zeitpunkt beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte wird zu gegebener Zeit entsprochen.</p>

Bebauungsplan Nr. 116, 1. Änderung „Apen, Osterende, allgemeines und seniorengerechtes Wohnen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-2308.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	<p>EWE Wasser GmbH Humphry-Davy-Str. 41 27472 Cuxhaven 22.06.2022</p>	<p>Bezüglich folgender Planfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 116, 1. Änderung, der Gemeinde Apen - Apen, Osterende, allgemeines und seniorengerechtes Wohnen - im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB <p>haben wir die zur Verfügung stehenden Unterlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich bestehen aus Sicht der EWE Wasser GmbH zu diesem Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Seitens der EWE Wasser GmbH wird darauf verwiesen, dass die Entwässerung im Freigefälle realisiert werden soll.</p> <p>Generell sind für die weitere Entwässerungsplanung zu diesem Bebauungsplan die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen.</p> <p>Für den weiteren Planungsverlauf bitten wir Sie sich mit der EWE Wasser GmbH abzustimmen. Ansprechpartner hierfür ist Herr Abbas: Mouhamad.Abbas@ewe.de</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Ausführungen in Kapitel 3.2.4 zu den Belangen der Wasserwirtschaft in der Begründung des Bebauungsplanes wird das anfallende Oberflächenwasser in ein südwestlich des Geltungsbereiches gelegenes Regenrückhaltebecken eingeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 116, 1. Änderung „Apen, Osterende, allgemeines und seniorengerechtes Wohnen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg</p> <p>27.06.2022</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.</p> <p>Südlich des Plangebiets verläuft in circa 115 m Entfernung die Bahnstrecke 1520 Oldenburg - Leer, Bahn-km 28,650 - 28,750. Wir bitten daher die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir auf das Projekt "Wunderline, Bahnverbindung Groningen - Bremen" hin. Um eine schnellere, komfortablere und umweltfreundlichere Zugverbindung zwischen den Städten Bremen und Groningen (sogenannte "Wunderline") zu etablieren, wird die Strecke ausgebaut. Die Planungen im o. g. Streckenabschnitt befinden sich aktuell in Leistungsphase 1 der HOAI und weisen daher eine geringe Planungstiefe auf. Nähere Informationen zu dem Projektlauf sind unter den Internetseiten http://bauprojekte.deutschebahn.com/p/wunderline und https://wunderline.nl/de/ abrufbar.</p> <p>Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zuzusenden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung und Begründung des Bebauungsplanes werden um Hinweise zu den vom Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Apen ist von dem Ausbau der Wunderlinie Groningen – Bremen nicht betroffen.</p> <p>Der Bitte wird zu gegebener Zeit nachgegangen.</p>

Bebauungsplan Nr. 116, 1. Änderung „Apen, Osterende, allgemeines und seniorengerechtes Wohnen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	<p>LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 13.06.2022</p>	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 116, 1. Änderung „Apen, Osterende, allgemeines und seniorengerechtes Wohnen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	<p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p><u>Fläche A</u></p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p><i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Apen verzichtet auf eine Luftbildauswertung, da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Bebauungsplanänderung handelt. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 wurden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Auch gerade vor dem Hintergrund, dass für den rückwärtigen Teil des Baugebietes außerhalb der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 bereits eine Baugenehmigung erteilt wurde, wird auf die Luftbildauswertung verzichtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte wird zu gegebener Zeit nachgegangen.</p>

Bebauungsplan Nr. 116, 1. Änderung „Apen, Osterende, allgemeines und seniorengerechtes Wohnen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN		Die Anlage wird beachtet.
8	<p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 13.06.2022</p>	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Leitungen befinden sich außerhalb des Plangebietes im öffentlichen Straßenraum.

Bebauungsplan Nr. 116, 1. Änderung „Apen, Osterende, allgemeines und seniorengerechtes Wohnen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung OOWV</p>	<p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.</p> <p>Versorgungssicherheit</p> <p>Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Gemeinde Apen durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.</p> <p><u>Versorgungsdruck</u></p> <p>Der minimal anstehende Druck für die Bebauung des Plangebietes reicht im Regelfall aus, um die vorgesehene Bebauung mit zwei Vollgeschossen (EG+1OG) entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz zu versorgen. Um einen ausreichenden Wasserdruck an Anschlüssen in einem zusätzlichen Staffelgeschoss zu erreichen, ist hier eine Druckerhöhungsanlage vom Kunden zu installieren.</p> <p>Ebenfalls obliegt es dem Kunden eine entsprechende Druckerhöhungsanlage in seiner Trinkwasserinstallation vorzusehen, wenn seine Anforderungen an den Wasserdruck, den in der Regel vorherrschenden Mindestdruck an der Abzweigstelle der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung von 2,6 bar überschreiten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. An der Straße „Osterende“ sind im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung keine Bauarbeiten geplant.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.</p>

Bebauungsplan Nr. 116, 1. Änderung „Apen, Osterende, allgemeines und seniorengerechtes Wohnen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde Apen obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht.</p> <p>Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt. Bestandshydranten in diesem Umkreis um das Plangebiet können bei Einzelentnahme 72 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundsatz des Plangebietes bereitstellen. Eine Positionierung von neuen Hydranten für Löschwasserzwecke ist abhängig von der Trinkwasserhygiene und im Vorfeld der Erschließung abzustimmen.</p> <p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Leitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 845211, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stuehnahmen-toeb@oowv.de zu senden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<p>Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und -tiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschläge in Handschachtung festzustellen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand, mit äußerster Vorsicht und nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle des OOWV durchzuführen. BST Westerstede Tel.: 04488/845211</p> <p> OOWV gemeinsam · nachhaltig · transparent Hauptverwaltung Georgstraße 4 26919 Brake Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022</p> <p> Thema: OOWV Trinkwasser Planausschnitt/Bereich/Vorgang B-Plan 116 1.Ä Maßstab: 1:1.000 Erstellt am: 24.05.2022</p>	Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
-----	--	---------------	---

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Nord-West Ölleitung GmbH mit Schreiben vom 24.05.2022
2. TenneT TSO GmbH mit Schreiben vom 25.05.2022
3. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 20.05.2022
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 20.05.2022
5. Ammerländer Wasseracht, Schreiben vom 01.07.2022
6. Colt Technology Services GmbH, Schreiben vom 20.05.2022
7. Telekom, Schreiben vom 16.06.2022
8. Landwirtschaftskammer, Schreiben vom 20.06.2022
9. Vodafone, Schreiben vom 24.06.2022
10. Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen mit Schreiben vom 03.06.2022
11. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Schreiben vom 26.08.2022



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1		Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.	